



Gebührenordnung

der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 2018, ABl. Nr. 139 vom 28. Juni 2018, S. 544.

Aufgrund des § 6 Abs. 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 12. März 2018 (Brem.ABl. S. 226), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) | 25 € |
| 2. Zweitausfertigung von Urkunden | 25 € |
| 3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50 -
100 € |
| 4. Bestätigung
der Kammermitgliedschaft
und der ärztlichen Unterschrift | 10 € |

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr
- 250 €

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

- | | |
|---|-------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr | 150 € |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung | 25 € |
| 3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung | 50 € |
| 4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin | 80€ |

IV. Akademie für Fortbildung

- | | |
|---|-------------|
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr | bis 1.000 € |
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen | bis 2.500 € |

- | | |
|--|--|
| 3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) | Rahmengebühr je Veranstaltung 50 - 800 € |
| 4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand | 100-1000 € |
| 5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre | 50 € |
| 6. Akkreditierung von Veranstaltern | 1000 € |

V. Qualitätssicherung

- | | |
|--|-------|
| 1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs.1 Strahlenschutz-Verordnung | |
| 1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen | |
| 1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme | 550 € |
| 1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf | |
| 1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperzintigrammen | 650 € |
| 1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperzintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen | 750 € |
| 1.1.3 unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf | |

	für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €
Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2: Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.		
1.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
1.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
1.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000 €
1.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600 €
1.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	
	Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich	300 €
1.4	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

- 1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie 2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

- 1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4 für jedes geprüfte Gerät 75 – 350 €
2. Prüfung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Röntgenverordnung
- 2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit 300 €
- 2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit – ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte –
- 2.2.1 mit analogem Bildempfänger 350 €
- 2.2.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 400 €
- 2.2.3 mit digitalem Bildempfänger 400 €
- 2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 450 €
- 2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte

2.3.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3 für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550 €
2.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3.	Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 RÖV	
3.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	450 €"

Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1400 €.

3.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000 €
-----	--	--------

Anmerkung zu Nummer 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4.	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 a Abs. 4	
----	---	--

4.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 350 €
-----	--	--------------

4.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 300 €
-----	---	--------------

Anmerkung zu Nummer 4:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5.	Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde	1,50 bis 2,50 €
----	--	-----------------

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr
25 bis 1.000 €

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu
150 €

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von
15 €

Antrag auf Vollstreckung
25 €

IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen
40 €"
2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch
100 €"
3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten
Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen
40 €
Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind
200 €"
4. Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung
130 €

X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung
500 €
2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen
Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung
150 €
Wiederholungsgebühr
100 €
3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte
100-500 €"

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)
600 €
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)
600 €

3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests
350€
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests
350€

XII. Widersprüche

- Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren
100 €

XII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden
100€
 - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag
200€
2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder
 - Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden
70€
 - Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag
120€
3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder
 - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden
150 €
 - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag
250 €
4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder
 - Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden
100 €
 - Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag
170 €
5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum (nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume)
25 €
6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche (nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume)
50 €
7. Mehraufwand für den Umbau
50 €